



**Gesetz für die Energieversorgung
der Gemeinde Rheinwald
(EW-Gesetz)**

Genehmigt an der Gemeindeversammlung
am 30.08.2019

I. Allgemeine Bestimmungen

Grundsatz

Art. 1

Das Elektrizitätswerk Rheinwald (EW) ist entstanden aus den EW Splügen, Nufenen und der öffentlich-rechtlichen Anstalt EW Hinterrhein.

Das EW ist nach betriebswirtschaftlichen Vorgaben zu führen und technisch auf eine solide Basis zu stellen.

Zweck

Art. 2

Das EW betreibt unter Beachtung des Gemeinderechts eine zweckmässige und ausreichende Energieversorgung. Es sorgt für die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt der dazu erforderlichen Anlagen.

Verhältnis zur Gemeinde

Art. 3

Das EW gehört der Gemeinde Rheinwald. Es steht unter der strategischen Leitung und der operativen Führung der Energiekommission und der Aufsicht des Gemeindevorstandes.

Die Energiekommission unterbreitet dem Gemeindevorstand und der Gemeindeversammlung die in deren Zuständigkeiten fallenden Geschäfte. Dazu gehören insbesondere der Erlass bzw. die Revision des EW-Gesetzes, die Verabschiedung ihres Budgetanteils, die Kenntnisnahme des Finanz- und Investitionsplans sowie die Abnahme der Jahresrechnung.

Energiekommission
1. Grundsatz

Art. 4

Die Energiekommission setzt sich aus vier Mitgliedern zusammen. Die zuständige Departementsvorsteherin oder der zuständige Departementsvorsteher nimmt von Amtes wegen Einsitz in der Kommission. Sie konstituiert sich selbst.

2. Aufgaben / Kompetenzen

Art. 5

Die strategische und operative Führung des Betriebs besorgt die Energiekommission.

Ihr fallen insbesondere die folgenden Aufgaben zu:

- Geschäftsführung des EW in Zusammenarbeit mit Bauamt und externen Spezialisten.
- Begleitung, Umsetzung und Erarbeitung von Projekten und Innovationen im Bereich Energie.
- Erstellung des Budgets, des Finanz- und Investitionsplans sowie der Jahresrechnung zu Händen des Gemeindevorstandes und der Gemeindeversammlung.
- Festlegung der Tarifstruktur in einer Bandbreite zwischen 14 Rp. – 18 Rp.
- Festlegung des Rückvergütungstarifs PVA/EEA in einer Bandbreite zwischen 7 Rp. – 11 Rp, jedoch mindestens so hoch wie der Energieeinkauf und die vermiedenen Netzkosten für Aushilfsenergie plus der ökologische Mehrwert.

Die Energiekommission ist zuständig für die Beschlussfassung über Ausgaben im Betrag bis zu 15`000 Franken für den gleichen Gegenstand und im Betrag von bis zu 2`000 Franken für jährlich wiederkehrende Ausgaben sowie die Bewilligung nicht teuerungsbedingter Nachtrags- und Zusatzkredite für Mehrausgaben bis 10 Prozent für den gleichen Gegenstand, höchstens jedoch Fr. 15'000. Darüberhinausgehende Ausgaben sind gemäss der in der Gemeindeverfassung zugewiesenen Finanzkompetenzen durch den Gemeindevorstand, die Gemeindeversammlung oder durch die Urnengemeinde zu bewilligen.

3. Sitzungen

Art. 6

Die Energiekommission versammelt sich auf Einladung der Präsidentin/ des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern. Das Einladungsverfahren richtet sich nach den Bestimmungen für den Gemeindevorstand.

Die Energiekommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Sie sind zur Abgabe ihrer Stimme verpflichtet. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident, bei Wahlen das Los.

4. Protokoll

Art. 7

Über die Sitzungen wird Protokoll geführt. Dazu kann in Absprache mit dem Gemeindevorstand ein Mitarbeiter der Gemeindekanzlei verpflichtet werden.

Die Protokolle sind dem Gemeindevorstand unaufgefordert zur Kenntnis zu bringen.

5. Entschädigung

Art. 8

Die Tätigkeiten werden gemäss dem Entschädigungsreglement der Gemeinde Rheinwald abgegolten

6. Vertretung nach aus- sen

Art. 9

Die Präsidentin / der Präsident und ein weiteres Mitglied der Energiekommission führen die rechtverbindliche Unterschrift für das EW im Rahmen deren Kompetenzen.

Rechnungswesen

Art. 10

Die EW-Rechnung ist Bestandteil der Gemeinderechnung. Das Rechnungswesen wird durch die Gemeindekanzlei erledigt.

Geschäftsprüfung

Art. 11

Die Geschäftsprüfungskommission der Gemeinde und die allenfalls von der Gemeinde beauftragte Revisionsstelle sind auch für das EW zuständig. Ihre Aufgaben und Befugnisse richten sich nach der Verfassung.

Schlussbestimmungen **Art. 12**

Dieses Gesetz tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung auf den 30.08.2019 in Kraft. Es ersetzt damit die einschlägigen Bestimmungen der bisherigen Gemeinden.

Durch die Gemeindeversammlung vom 30.08.2019 genehmigt.

Der Präsident:

Der Gemeindeganzlist:

Christian Simmen

John Turner